

Satzung für den Verein Schöningen sagt Danke e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Konfession

Der Verein führt den Namen: „Schöningen sagt Danke“.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Schöningen.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden und ab dann den Zusatz „ e. V.“ führen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 ff. AO.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (nichtwirtschaftlicher Verein).

Der Satzungszweck besteht darin, dass der Verein eigene Projekte entwickelt, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in Schöningen in gesellschaftlicher, sozialer und kultureller Form weiterentwickelt. Darüber hinaus unterstützt der Verein auf Antrag externe Projektideen gemäß des Satzungszweckes.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, in gesellschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht besondere Leistungen und Engagement von Menschen, bestimmten Berufsgruppen und Ehrenamtlichen, die in Schöningen wirken, zu fördern, zu unterstützen und zu würdigen.

Durch Aktionen, Projekte und Veranstaltungen soll die Stärkung des Zusammenhaltes von Generationen, Hilfebedürftigen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie sozial Benachteiligten erfolgen.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 Abs. 2, Ziffer 4 AO;
- die Förderung der Ortsverschönerung, Heimatkunde und Heimatpflege gem. § 52 Abs. 2, Ziffer 22 AO;
- die Förderung der Vielfältigkeit, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, Kunst und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 Abs. 2, Ziffer 5 und Ziffer 13 AO
- sowie die Förderung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke gem. § 52 Abs. 2, Ziffer 25.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Mitgliederbeiträge, Spenden, Umlagen,

Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weitere erwirtschaftete Überschüsse und Gewinne durch Projekte und Veranstaltungen sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.

Dabei unterstützt der Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Sach- und Geldmitteln.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

Sofern die Mitglieder Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuführen.

§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter*in/s. Diese Zustimmung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Juristische Personen können auch Mitglied des Vereins werden. Sie müssen dem Verein einen Vertreter benennen, der im Namen der juristischen Person verbindliche Entscheidungen treffen kann.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem/der Antragsteller*in ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die in den Ordnungen festgelegten Bedingungen anzuerkennen, die Zwecke und Bestrebungen des Vereins zu fördern sowie den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Der Verein kann bewährte Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung oder unter Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck, grobe Verstöße gegen Beschlüsse, Ordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane, vereinschädigendes Verhalten oder die Schädigung der Vereinsinteressen.

Über die Ausschließung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat die Stellungnahme innerhalb von 2 (zwei) Wochen schriftlich, nach Bekanntgabe des beabsichtigten Ausschlusses, an den geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln.

Danach kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nach Erörterung der abgegebenen Stellungnahme, über den Ausschluss entscheiden.

Der vom Vorstand gefasste Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Im Rahmen einer Mitgliederversammlung wird eine gesonderte Beitragsordnung beschlossen, welche die jeweilige Höhe, Fälligkeit und das Einzugsverfahren regelt.

Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen, Spenden oder Befreiungen von der Beitragspflicht entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 (vier) Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. der/die Vorstandsvorsitzende;
2. der/die stellvertretende Vorsitzende;

3. der/die Kassenwart*in und

4. der/die Schriftführer*in.

Diese bilden auch den Vorstand nach § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils 2 (zwei) Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige und geschäftsfähige Personen sein.

Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem bis zu 6 (sechs) Beisitzer*innen, sog. erweiterter Vorstand, aufnehmen. Die Beisitzer*innen haben eine beratende und unterstützende Funktion. Sie sind stimmberechtigt.

§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zur Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Demgemäß soll namens und im Auftrag aller Mitglieder des Vereins bei zu begründenden Verbindlichkeiten nachfolgende Haftungsbeschränkung, durch den aufzunehmenden Zusatz:

„Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem gesamten Vereinsvermögen“, gekennzeichnet und im Rechtsverkehr bekannt gemacht werden.

Die Haftung des Vorstandes sowie des/der persönlich Handelnden ist ausgeschlossen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- o Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- o Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- o Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- o Vorbereitung des Haushaltsplans und des Jahresberichtes;
- o Öffentlichkeitsarbeit;
- o die laufenden Geschäfte;
- o Beantragung von Zuwendungen oder Fördermitteln und
- o Akquirieren von Spenden.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Das Blockwahlverfahren ist auf Antrag zulässig.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so findet binnen einer Frist von 2 (zwei) Monaten die Ergänzungswahl statt.

§ 11 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen einmal jährlich und sollen in den ersten 6 (sechs) Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigem Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor bekannt gegeben.

Zur Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Für die Einhaltung der Ladungsfrist reicht die postalische Absendung der Ladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Ebenso kann die Einladung auf elektronischem Wege versandt werden.

Die Tagesordnung ist auf Verlangen eines Mitgliedes zu ergänzen, wenn ein Antrag unter Benennung eines konkreten Gegenstands schriftlich, spätestens eine (1) Woche vor der Mitgliederversammlung, an den Vorstand gerichtet worden ist.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht oder wenn dies 1/3 der Vereinsmitglieder, unter Benennung des Zwecks und den Gründen, schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung findet binnen Monatsfrist nach Eingang des Verlangens statt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Jahresbericht;
2. Entlastung der Kassenwartin/ des Kassenvwarts;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Satzungsänderungen;
6. Einspruch über den Vereinsausschluss;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und
8. die Auflösung des Vereins.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzendem des geschäftsführenden Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Eine Vertretung bei Abstimmungen ist nicht zulässig.

Eine Kostenerstattung für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§ 15 Kassenprüfer*in

Die Mitgliederversammlung wählt 2 (zwei) Kassenprüfer*innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer*innen prüfen, nach Ablauf des Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses, die rechnerische Richtigkeit der Wirtschafts- und Buchführung und erstatten Bericht darüber in der Mitgliederversammlung. Der Bericht ist zum Versammlungsprotokoll zu nehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösungsversammlung kann Verwendungsbeschränkungen mit der Vermögensübergabe verbinden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schöningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit Auflösung des Vereins die Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein oder Änderung der Rechtsform angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung gleicher und gleichgearteter Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins, am 16.07.2021, beschlossen. Sie tritt mit gleichem Tage verbindlich in Kraft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und –soweit zulässig- auch gegenüber Dritten und Vertragspartnern ist der Sitz des Vereins.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

M. Schimmeyer

J. Schmidt
D. Pfeiffer
S. Bode
L. Bösecke
R. Karberg